BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 61
Dezember 2025

Referentenentwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda):

RAin Dr. Carolin Arnemann (Berichterstatterin)
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm
RA Prof. Dr. Björn Gercke
RA Dr. Mayeul Hiéramente
RA Thomas C. Knierim
RA Dr. Daniel M. Krause
RAin Theres Kraußlach
RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus (Berichterstatter)
RA Prof. Dr. Tido Park
RAin Dr. Hellen Schilling
RA Dr. Jens Schmidt
RAin Dr. Annette von Stetten (Berichterstatterin)

Prof. Dr. Matthias Jahn (Ständiger Gast und Berichterstatter)

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer
The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus
Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Redaktionen der NJW,
Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag,
Strafverteidiger,
Neue Zeitschrift für Strafrecht,
ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,
Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO,
Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten[1] gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Anlass, Inhalt und Ziel des BMJV-Referentenentwurfs

Ausgelöst durch die in der rechtswissenschaftlichen Diskussion allgemein zustimmend kommentierte Entscheidung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 08.10.2024 im Verfahren 5 StR 382/24,[2] wonach sog. K.o.-Tropfen kein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB darstellen und mithin nicht vom Mindeststrafrahmen von fünf Jahren umfasst sind, sahen sich die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hamburg und das Saarland im März 2025 veranlasst, diese „Strafbarkeitslücke" durch einen Gesetzesantrag zu schließen.[3] Obgleich der BGHSt-Beschluss bereits veröffentlicht war und im rechtspolitischen Raum breit diskutiert wurde, thematisiert der geltende Koalitionsvertrag vom 05.05.2025 K.o.-Tropfen im Zusammenhang mit möglichen Erweiterungen des materiellen Strafrechts oder „Strafbarkeitslücken" nicht. Der Bundesratsvorstoß sah dennoch vor, die Tatbestände der §§ 250 Abs. 2[4] und 177 Abs. 8 StGB-E um das aus § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB bekannte Merkmal **der Beibringung gesundheitsschädlicher Stoffe** zu ergänzen. Durch Beschluss vom 23.05.2025 unterbreitete der Bundesrat am 24.06.2024 einen im Wesentlichen inhaltsgleichen Gesetzesentwurf.[5]

Der nun vorliegende BMJV-Referentenentwurf[6] verfolgt das Ziel, klarzustellen, dass sämtliche gefährlichen Gegenstände und Mittel, die bei der Begehung eines Sexualdelikts oder Raubes verwendet werden, den Anwendungsbereich der Qualifikationstatbestände der §§ 177 Abs. 8 bzw. § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB eröffnen.[7] Damit sollen die „häufig vorkommenden Fälle" der Verwendung gesundheitsschädlicher narkotisierender Mittel im Bereich der Sexualstraftaten Rechnung getragen werden, wobei der Referentenentwurf einen zu § 177 Abs. 8 StGB vergleichbaren Unrechtsgehalt annimmt.[8]

Mit der im Referentenentwurf vorgesehenen Formulierung der „gefährlichen Werkzeuge oder **Mittel**" sollen – in Anlehnung an den funktionalen Werkzeugbegriff – sämtliche festen, flüssigen oder gasförmigen Mittel erfasst werden, die zur Begehung des jeweiligen Grunddelikts eingesetzt werden und die im konkreten Fall geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.[9] Damit würden künftig auch jene Mittel tatbestandsmäßig, die bereits § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB unterfallen.[10] Im Unterschied zu § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB soll für die Qualifikationstatbestände der §§ 177 Abs. 8 Nr. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB-E jedoch keine unmittelbare Einwirkung des Täters von außen (abgeleitet dort aus dem Wortlaut „*mittels*") erforderlich sein. Entlang der objektiven Zurechnung soll vielmehr die Verursachung einer

---

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.
[2] NJW 2024, 3735; zum Abdruck in BGHSt vorgesehen.
[3] BR-Drs. 128/25, siehe dazu bereits BRAK- Stellungnahme Nr. 23/2025 vom Juli 2025.
[4] Vgl. hierzu bislang maßgeblich BGH, Beschl. v. 27.01.2009 – 4 StR 473/08, StV 2009, 408.
[5] BR-Drs. 128/25 und BT-Drs. 21/551.
[6] Referentenentwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen (im Folgenden: Referentenentwurf).
[7] Referentenentwurf S. 6.
[8] Referentenentwurf S. 4.
[9] Referentenentwurf S. 7, 9.
[10] Referentenentwurf S. 7, 9.

rechtlich missbilligten Gefahr genügen, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert – etwa dann, wenn das Opfer ein unbemerkt mit narkotisierenden Substanzen versetztes Getränk konsumiert.[11]

Der Referentenentwurf sieht somit – anders als der Bundesratsentwurf – keine Beschränkung auf „gesundheitsschädliche Stoffe“ vor, sondern eine weitergehende Einbeziehung *sämtlicher* gefährlicher „Mittel“.[12] Im Übrigen entsprechen sich die Entwürfe, insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Mindeststrafrahmen von fünf Jahren.

II. Bewertung

1. Fehlende empirische Erkenntnisse

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat bereits in ihrer Stellungnahme Nr. 23/2025 vom Juli 2025 darauf hingewiesen, dass derzeit keine gesicherten empirischen Erkenntnisse vorliegen, die das tatsächliche Ausmaß des Phänomens sog. K.o.-Tropfen belegen. Der Gesetzesantrag NRW verweist auf empirische Daten aus Baden-Württemberg.[13] Tatsächlich lassen sich der PKS Baden-Württemberg registrierte Verdachtslagen entnehmen, wonach 2023 171 Straftaten im Zusammenhang mit dem Tatmittel GBL, GHB und/oder K.O.-Wirkstoff registriert wurden, wovon 26 Sexualdelikte und 7 Raubdelikte waren.[14] Von insgesamt 162 registrierten Opfern waren 129 weiblich, 33 männlich.[15]

Ob dabei tatsächlich K.o.-Substanzen nachweisbar zum Einsatz kamen, erscheint angesichts der Metabolisierung und der durch den typischen Begleitkonsum von Alkohol und anderen Drogen verzerrten Datenlage zweifelhaft. Die Verwendung von K.o.-Tropfen – im Ganzen ein populärwissenschaftlicher Sammelbegriff für verschiedene Stoffe bzw. Stoffgruppen – wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) deshalb bislang nicht eigens erfasst, weil davon auszugehen ist, dass das Dunkelfeld zu groß wäre, die Zahlen deshalb eher verzerrend als aufklärend wirkten.

Kriminologisch ist das im Referentenentwurf aufgegriffene Phänomen damit nicht hinreichend gesichert. Eine aktuelle, vom Ministerium für Soziales des Landes Baden-Württemberg unterstützte Studie des Instituts für Rechtsmedizin Ulm, deren Ergebnisse im Frühjahr 2026 publiziert werden sollen, untersuchte 35 Verdachtsfälle aus dem Ulmer Nachtleben. In **keinem** dieser Fälle bestätigte sich die Verdachtsdiagnose. Vielmehr wurden in 83 % der dort untersuchten Fälle (lediglich) Blutalkohol nachgewiesen, wovon 31 % noch einen Beikonsum von Tetrahydrocannabinol (THC) oder Medikamente wie Benzodiazepine, Antidepressive oder Schmerzmittel zeigten.[16] Dies bestätigt, dass in den meisten Fällen die Betroffenen ihren eigenen Alkoholkonsum erheblich unterschätzen und gerade nicht Opfer von K.o.-Tropfen wurden.

Das (auch) im Referentenentwurf zugrunde gelegte Phänomen ist kriminologisch damit weiterhin nicht valide belegt.

---

[11] Referentenentwurf S. 9.
[12] Referentenentwurf S. 7.
[13] BR-Drs. 128/25 mit Verweis auf Landtagsdrucksache 17/7535 vom 26.09.2024.
[14] Landtagsdrucksacke Baden-Württemberg 17/7535, S. 4.
[15] Landtagsdrucksacke Baden-Württemberg 17/7535, S. 5.
[16] Rechtsmedizin 4/2025, 289; www.uniklinik-ulm.de/en/aktuelles/detailansicht/ulm-ist-kein-hotspot-fuer-ko-tropfen-warum-die-gefahr-trotzdem-ernst-genommen-werden-muss.html (URL zuletzt abgerufen am 04.12.2025).

2. Keine Strafbarkeitslücke

Tatsächlich besteht de lege lata weder eine Bewertungs- noch eine Sanktionierungslücke. Das geltende Recht erfasst die Verabreichung von K.o.-Tropfen bereits unmittelbar in § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB bzw. § 250 Abs. 1 Nr. 1b) StGB, im Fall der Herbeiführung einer Todesgefahr in § 177 Abs. 8 Nr. 2 b) StGB. Eine tat- und schuldangemessene Bestrafung ist – bestätigt durch die bereits genannte Entscheidung des 5. Strafsenats[17] – damit bereits jetzt bis hin zur Höchststrafe von 15 Jahren möglich. Auch der Bundesgerichtshof betont, dass es dem Tatgericht unbenommen ist, solche Taten, in denen der Täter ein gefährliches und in seiner konkreten Wirkungsweise – gerade in Kombination mit erheblichen Mengen Alkohol – kaum zu kontrollierendes Mittel i.S.d. § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB bei sich führt und für die Tatbegehung einsetzt, bei der Strafzumessung entsprechend zu würdigen. Insbesondere der Verweis auf die identischen Strafobergrenzen von § 177 Abs. 7 und 8 StGB in der Leitentscheidung des 5. Strafsenats verdeutlicht, dass auch der Bundesgerichtshof eine tat- und schuldangemessene Bewertung und Pönalisierung des Einsatzes von K.o.-Tropfen durch den Tatrichter über § 46 StGB für möglich und ausreichend erachtet. Einer gesetzgeberischen Misstrauensbekundung gegenüber den Tatgerichten durch Heraufsetzung der Mindeststrafe bedarf es nicht.[18]

Dieses Verständnis findet insbesondere auch Bestätigung in dem jüngst veröffentlichten Beschluss des 6. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 15.05.2025 im Verfahren 6 StR 360/24, den der BMJV-RefE nicht berücksichtigen konnte:

„Mit dem Ausschluss eines (Fentanyl-)Pflasters aus dem Begriff ‚gefährliches Werkzeug‘ entsteht ***schließlich auch keine vom Gesetzgeber nicht gewollte Strafbarkeitslücke****, weil in § 177 Abs. 7 StGB – mit einem ebenfalls bis 15 Jahre reichenden Strafrahmen – auch ‚Mittel‘ wie Fentanyl erfasst sind und in § 177 Abs. 8 Nr. 2 Buchst. b StGB jedenfalls die Verursachung einer konkreten Todesgefahr als Qualifikationsmerkmal geregelt ist.“*[19]

Selbst der nachgewiesene Einsatz von K.o.-Tropfen kann danach, ebenso wie der Einsatz eines Fentayl-Pflasters zur Sedierung des Opfers, schon nach geltendem Recht ohne unter Gerechtigkeitsaspekten unerträgliche Schutzlücken bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden. Dass sich der 6. Strafsenat angesichts der mit dem Revisionsverfahren zeitlich parallelen Befassung des Bundesrats mit dem Thema (oben I.) eingehende Gedanken über die in der Textziffer 23 seines Beschlusses gewählte Formulierung gemacht haben wird, zeigt sich auch darin, dass es ein halbes Jahr gedauert hat, bis die Entscheidungsgründe schließlich erst in der Kalenderwoche 47/25 veröffentlicht wurden.

Auf die ggf. Idealkonkurrenz verwirklichten Tatbestände der §§ 221 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 227, 22, 23 Abs. 1 StGB hat die Bundesrechtsanwaltskammer bereits in ihrer Stellungnahme 23/2025 hingewiesen.

---

[17] BGH NJW 2024, 3735.

[18] Zutreffend kritisch zur Heraufsetzung von Mindeststrafen im hiesigen Sachzusammenhang aus empirisch-kriminologischer Sicht *Kölbel/Linder*, Einige Bemerkungen zur Strafzumessung und zu punitiven Vorstößen im Sexualstrafrecht, StV 2024, 322 (331).

[19] BGH, Beschl. v. 15.05.2025 – 6 StR 360/24, Tz. 23 – *Hervorh. v. hier*.

3. Opferperspektive und zielführende technische Prävention

Die Bundesrechtsanwaltskammer verkennt nicht, dass Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten häufig besonders traumatisiert sind. Auch die mit dem Einsatz von K.o.-Substanzen – insbesondere in Verbindung mit Alkohol oder anderen Betäubungsmitteln – erheblichen Gesundheitsrisiken bis hin zur Gefahr tödlicher Verläufe dürfen nicht bagatellisiert werden.

Diese mitunter gravierenden Erfahrungen rechtfertigen umfassende Präventionsmaßnahmen und eine erhöhte gesellschaftliche Aufmerksamkeit. Sie begründen jedoch nicht den Bedarf einer strafrechtlichen Ausweitung, zumal eine empirische Evidenz ebenso fehlt wie eine tatsächliche Regelungslücke.

Zielführender statt die in erster Linie symbolische Anhebung von Mindeststrafrahmen, für die der BGH in seiner aktuellen Entscheidung die richtigen Worte gefunden hat („keine vom Gesetzgeber nicht gewollte Strafbarkeitslücke“), ist die technische Prävention durch die **Verhinderung des Zugangs** potentieller Täter zu den missbräuchlich eingesetzten Wirkstoffen. Das ist zwar „von geringerer öffentlicher Symbolkraft“,[20] dürfte aber ungleich effektiver sein. Es ist deshalb aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nachdrücklich zu begrüßen, dass das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) nunmehr geändert werden soll, um dem Missbrauch von Stoffen wie GBL als K.o.-Substanzen an der Quelle effektiv entgegenzuwirken.

Da die bisherige Anlage zum NpSG keine Stoffgruppen umfasst, denen bestimmte psychoaktive Industriechemikalien wie GBL zugeordnet werden können, soll das NpSG um eine Anlage 2, die Einzelstoffe entsprechend der Systematik des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) auflistet, ergänzt werden. Zur Eindämmung der omnipräsenten **Verfügbarkeit von GBL** sieht der Gesetzentwurf ein Verbot insbesondere des Handeltreibens, des Erwerbs und des Inverkehrbringens vor. Eine dahingehende Beschlussempfehlung des Bundestags-Gesundheitsausschusses datiert vom 12.11.2025.[21]

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt deshalb den BMJV-Referentenentwurf in Fortschreibung ihrer Stellungnahme Nr. 23/2025 auch unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit (ultima ratio-Prinzip) ab.

- - -

[20] So bereits *Hassemer*, Aktuelle Perspektiven der Kriminalpolitik, StV 1994, 333 (336).

[21] BT-Drs. 21/2752, S. 4 u. 9 (γ-Butyrolacton). Zur Vorgeschichte in der 20. Legislaturperiode BT-Drs. 20/10139 v. 19.01.2024, S. 4.